



Forderungen zur Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWK-G) 2015

Die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist eine energieeffiziente und emissionsarme Technik, die in vielen hessischen Betrieben einen wichtigen Baustein von Energieversorgung und industrieller Produktion bildet.

Bei der anstehenden Reform des KWK-G muss eine Regelung gefunden werden, die der Kraft-Wärme-Kopplung eine **langfristige Perspektive** gibt und gleichzeitig die **Stromkostenbelastung der übrigen Stromverbraucher** so wenig wie möglich steigert. Aus Gründen der Verlässlichkeit sollten die bisherigen Ausbauziele beibehalten, aus Kostengründen jedoch zeitlich gestreckt werden.

1. Die Erhöhung der **Schwellenwerte für eine Begrenzung der KWK-Umlage** stellt eine zusätzliche Belastung von Industrie und Gewerbe dar.

Der Schwellenwert, ab dem eine reduzierte Umlage zum Tragen kommt, wird von derzeit 100.000 kWh auf 1.000.000 kWh angehoben. Hierdurch würde die KWK-Umlage für mittelständische Unternehmen von 0,051 ct/kWh auf 0,53 ct/kWh steigen. Die geplante Regelung würde die Benachteiligung kleiner und mittlere Unternehmen fortsetzen, die schon die volle EEG-Umlage zu tragen haben.

Zudem soll der reduzierte Umlagebetrag für die energieintensiven Unternehmen (bisherige Letztverbrauchergruppe C) um 20% steigen. Die Belastung für Industrie und Gewerbe stiege bei Ausschöpfung des neuen Förderdeckels um über 330 Mio. Euro. Dies führt zu einer weiteren Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen.

Die bisherigen Ermäßigungsregeln sind daher beizubehalten.

2. Die faktische **Beschränkung der Förderfähigkeit industrieller KWK-Anlagen ist energiewirtschaftlich nicht zu begründen und stellt eine unzulässige Diskriminierung dar.** Um für die Erreichung der in § 1 formulierten Ziele (Energieeinsparung, Umwelt- und Klimaschutz) auch industrielle Wärmesenken zu nutzen, ist eine grundsätzliche Gleichbehandlung industrieller KWK-Anlagen gegenüber Anlagen der öffentlichen Versorgung vonnöten. Hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzung für die Förderung von Neuanlagen, Modernisierungen und Nachrüstungen besteht daher kein Grund für einen Ausschluss industrieller KWK-Anlagen.

Die § 6 Abs. 4 und § 13 Abs. 1 Nr. 1 sind ersatzlos zu streichen sowie § 33 Abs. 1 diskriminierungsfrei zu formulieren!

3. Das vorgesehene **Zeitfenster, in dem förderfähige KWK-Anlagen in Dauerbetrieb gehen müssen, ist zu knapp bemessen.**

Die Förderung eines KWK Projektes setzt voraus, dass dieses bis zum 31. Dezember 2020 in Dauerbetrieb genommen wird. Diese Frist ist zu kurz bemessen. In vielen Bereichen sind die Grundbedingungen unklar, es besteht keine Rechtssicherheit, die eine Investitionssicherheit bedingen würde (EEG-Überprüfung 2017, Entwicklung des Strommarkts mit dem neuen Marktdesign etc.). Zudem sind Planungs- und Bauentscheidungen grundsätzlich langfristig angelegt.

In § 6 Abs. 1 Nr. 1 sollte nicht der Start des Dauerbetriebs, sondern die Erteilung eines BAFA-Vorbescheids als Förderkriterium genannt werden.